

Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt

Juraleitung

Ltg.-Abschnitt A-West Raitersaich_West – Ludersheim_West

LH-07-B170

Planfeststellungsunterlage

Unterlage MB03.1.3

Variantenvergleiche

**Regiedokument Variantenvergleich
Kabelübergangsanlage Wolkersdorf**

Antragsteller:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Bearbeitung:



Baader Konzept GmbH

Zum Schießwasen 7

91710 Gunzenhausen

Aufgestellt:	TenneT TSO GmbH	Bayreuth, den
	gez. i.V. J. Gotzler gez. i.V. A. Junginger	25.03.2025
Bearbeitung:	Baader Konzept GmbH gez. i.A. J. Schittenhelm	
Anlagen zum Dokument		
Änderungs- historie:	Änderung:	Änderungsdatum:

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1 Aufgabenstellung.....	4
1.2 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben Ersatzneubau der Juraleitung Ltg.- Abschnitt A-West, hier Variantenvergleich Kabelübergangsanlage Wolkersdorf.....	4
1.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG):.....	4
1.2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 43m Abs. 3 EnWG).....	4
1.3 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen.....	5
1.4 Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planunterlagen.....	5
2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung	6
2.1 Vorvergleich Schachtlage.....	6
2.1.1 Prüfung des Abwägungsergebnis für die Umweltbelange	6
2.1.2 Prüfung der Gesamtabwägung	7
2.2 Variantenvergleich Standort Kabelübergangsanlage	8
2.2.1 Prüfung des Abwägungsergebnis für die Umweltbelange	8
2.2.2 Prüfung der Gesamtabwägung	9
3 Quellenverzeichnis.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gesamtbeurteilung der Schachtstandortvarianten in Bezug auf umweltfachliche Kriterien unter Berücksichtigung des § 43m EnWG	6
Tabelle 2:	Gesamtabwägung der Schachtstandorte unter Berücksichtigung des § 43m EnWG	7
Tabelle 3:	Gesamtbeurteilung der Kabelübergangsvarianten in Bezug auf umweltfachliche Kriterien unter Berücksichtigung des § 43m EnWG	8
Tabelle 4:	Gesamtabwägung der Kabelübergangsvarianten unter Berücksichtigung des § 43m EnWG	9

Abkürzungsverzeichnis

BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
KA-WOLK	Kabelübergangsanlage Wolkersdorf
Ltg.	Leitung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Natura 2000	Europaweites kohärentes Netz von Schutzgebieten, bestehend u.a. aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
SUP	Strategische Umweltprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Aufgabenstellung

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben Ersatzneubau 380 kV-Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim (Projekt-Nr. A070), Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)-Vorhaben Nr. 41, hier Ltg.-Abschnitt A-West Raitersaich_West – Ludersheim_West, Variantenvergleich Kabelübergangsanlage Wolkersdorf (KA-Wolk) dargelegt und begründet.

1.2 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben Ersatzneubau der Juraleitung Ltg.-Abschnitt A-West, hier Variantenvergleich Kabelübergangsanlage Wolkersdorf

1.2.1 Sachlicher Anwendungsbereich (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG):

Der sachliche Anwendungsbereich des § 43m EnWG umfasst Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a EnWG ermittelt wurde und sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 BBPlG und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Abs. 2 EnWG vorgesehene Gebiete im Sinne von § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Der geplante Ersatzneubau der Juraleitung ist ein sonstiges Vorhaben i.S.d. § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG und des § 1 BBPlG, da das Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG planfeststellungsbedürftig ist und als Vorhaben Nr. 41 im Bundesbedarfsplan (= Anlage zu § 1 BBPlG) aufgeführt ist. Für dieses Vorhaben wurde im Zuge der Vorbereitung des Bundesbedarfsplans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt (vgl. § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG). § 43m EnWG ist somit für den Ersatzneubau der Juraleitung, Ltg.-Abschnitt A-West, einschließlich des dazugehörigen kleinräumigen Variantenvergleichs KA-WOLK anwendbar.

1.2.2 Zeitlicher Anwendungsbereich (§ 43m Abs. 3 EnWG)

In zeitlicher Hinsicht ist § 43m EnWG auf Vorhaben anzuwenden, bei denen der Planfeststellungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt (§43m Abs. 3 S. 1 EnWG).

Für den Abschnitt A-West ist die erstmalige Einreichung der Antragsunterlagen für die Planfeststellung nach § 43 Abs. 4 EnWG, Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG für den 25.03.2025 geplant. Da die Antragstellung nach Inkrafttreten des § 43m EnWG und vor Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt, ist § 43m EnWG auf das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A-West und damit den Variantenvergleich KA-WOLK auch in zeitlicher Hinsicht anzuwenden.

1.3 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG) ist abzusehen.
- Die Abwägung in Bezug auf Umweltbelange ist auf solche aus der unmittelbar vorgelagerten Strategischen Umweltprüfung (SUP; § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG) – hier der SUP zum Vorhaben Nr. 41 – zu reduzieren. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung der Trassenverläufe daraufhin, ob bloß abwägungsrelevante Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (vgl. Kap. 2).
- Es ist als Folgenbewältigungsprogramm sicher zu stellen, dass gemäß § 43m Abs. 2 EnWG auf Grundlage der vorhandenen Daten nur geeignete, verhältnismäßige und verfügbare Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Dies hat keinen Einfluss auf die Variantenprüfung.
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht als Folgenbewältigungsprogramm die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (25.000 € je angefangenem Kilometer Trassenlänge). Die Höhe des Ausgleichs hat keinen Einfluss auf die Variantenprüfung.

1.4 Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planunterlagen

Aufgrund des fortgeschrittenen Arbeitsstandes ist eine Anpassung des vorliegenden Variantenvergleichs KA-WOLK für den Abschnitt A-West an die Maßgaben des § 43m EnWG nicht mehr möglich, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde. Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob die Trassenverläufe der Leitungseinführungen durch den veränderten Prüfmaßstab des § 43m Abs. 1 EnWG beeinflusst wurden.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz von bloß abwägungsrelevanten Umweltbelangen und Artenschutzbelangen bezüglich der Trassenverläufe vor, und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern. Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt, um die Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der bloß abwägungsrelevanten Umweltbelange und der Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung zu erreichen.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

Zentrales Element jeder Fachplanung ist die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende, nachvollziehende Abwägungsentscheidung. Dabei werden in einer bilanzierenden Betrachtungsweise, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange ermittelt und letztverantwortlich abgewogen.

Für die Abwägung beim Variantenvergleich KA-WOLK entscheidend sind raumordnerische Belange, Umweltbelange, einschließlich der Natura 2000-Belange sowie technische Belange einschließlich der Kosten. Diese Belange werden für die Varianten entsprechend dem ursprünglichen Vorgehen zunächst getrennt bewertet und anschließend in eine Gesamtabwägung eingebracht.

Die raumordnerischen Kriterien, das Kriterium Natura 2000 sowie die technischen Kriterien sind von den Vorgaben des § 43m EnWG unbeeinflusst. Sie bleiben für die Gesamtabwägung unverändert zur Darstellung im Variantenvergleich gültig.

Im Folgenden erfolgt die Prüfung der Abwägung getrennt für den Vorvergleich Schachtlage und den Variantenvergleich Kabelübergangsanlage. Welche sonstigen Umweltbelange weiterhin im Variantenvergleich berücksichtigt werden können, wird im folgenden Kapitel dargestellt.

2.1 Vorvergleich Schachtlage

2.1.1 Prüfung des Abwägungsergebnis für die Umweltbelange

Bei der Abwägung der Umweltbelange dürfen nur noch Belange relevant sein, die bereits in der SUP betrachtet wurden oder zwingende umweltrechtliche Vorgaben sind.

In folgender Tabelle 1 sind die Umweltbelange des Variantenvergleichs aufgeführt, die auch unter dem § 43m EnWG in die Abwägung eingehen dürfen. Es handelt sich ausschließlich um zwingende umweltrechtliche Vorgaben. Diese Tabelle ist abgeleitet aus der Tabelle 10 (Kapitel 3.2.2.2) des Variantenvergleichs KA-WOLK.

Insgesamt ist die Variante V a2 Südlicher Schachtstandort auch unter Berücksichtigung des § 43m EnWG die aus Umweltsicht vorzugswürdige Variante, da sie weiterhin deutliche Vorteile in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und nach Art. 16 BayNatSchG aufweist. Der nördliche Standort ist dagegen in keinem Kriterium besser als der südliche Standort.

Tabelle 1: Gesamtbeurteilung der Schachtstandortvarianten in Bezug auf umweltfachliche Kriterien unter Berücksichtigung des § 43m EnWG

Kriterien (Raumwiderstand) ¹⁾	V a1 Nördlicher Schachtstandort	V a2 südlicher Schachtstandort
Schutzgut Mensch – Immissionen (I) (immissionsschutzrechtliche Belange)	Beide Standorte verursachen ähnliche Wirkungen, Grenzwerte können eingehalten werden	Beide Standorte verursachen ähnliche Wirkungen, Grenzwerte können eingehalten werden
	(o)	(o)

Kriterien (Raumwiderstand) ¹⁾	V a1 Nördlicher Schachtstandort	V a2 südlicher Schachtstandort
Landschaft – Landschaftsschutzgebiete (I)	Eingriffe lassen sich im Zuge der weiteren Planung durch Planungsoptimierungen vermeiden	Keine Eingriffe
	(o)	(o)
Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG (I)	Bauzeitlicher Eingriff in einen geschützten Landschaftsbestandteil	Keine Eingriffe
	(-)	(+)
Geschützte Landschaftsbestandteile Art. 16 BayNatSchG (I)	Eingriffe in drei geschützte Gehölze, teilweise dauerhaft	Keine Eingriffe
	(-)	(+)
Gesamtbeurteilung ²⁾	(-)	(+)

2.1.2 Prüfung der Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung werden die Umweltbelange nur noch nach den Maßgaben des § 43m EnWG bewertet. Artenschutzbelange werden nicht berücksichtigt. Die Tabelle 2 zeigt die Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des § 43m EnWG. Diese Tabelle ist abgeleitet aus der Tabelle 11 (Kapitel 3.3) des Variantenvergleichs KA-WOLK.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die Variante V a2 (südlicher Standort) weiterhin als vorzugswürdig dar. Sie hat in allen Teilkriterien mit Ausnahme des Kriteriums Natura 2000 Vorteile gegenüber der Variante V a1 (nördlicher Standort) (siehe Tabelle 2).

Im Ergebnis ändert sich die als vorzugswürdig bewertete Ausführungsvariante des Schachtstandorts bei Anwendung des Prüfmaßstabs des § 43m EnWG nicht. Bloß abwägungsrelevante Umweltbelange, die nicht bereits Gegenstand der der SUP waren oder die keine zwingende umweltrechtlichen Vorgaben sind, und Artenschutzbelange, haben keinen entscheidenden Einfluss auf den Schachtstandort.

Tabelle 2: Gesamtabwägung der Schachtstandorte unter Berücksichtigung des § 43m EnWG

Kriterien ¹⁾	V a1 nördlicher Standort	V a2 südlicher Standort
Technische Belange	(-)	(+)
Raumordnerische Belange	(-)	(+)
Umweltfachliche Belange	(-)	(+)
Natura 2000 ¹⁾	(o)	(o)
Gesamtbeurteilung	(-)	(+)

- 1) Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist dieser Umweltbelang im Abwägungsprozess von besonderer Bedeutung. Deshalb wird er getrennt von den anderen Umweltbelangen in einer separaten Zeile aufgeführt.

2.2 Variantenvergleich Standort Kabelübergangsanlage

2.2.1 Prüfung des Abwägungsergebnis für die Umweltbelange

Bei der Abwägung der Umweltbelange dürfen nur noch Belange relevant sein, die bereits in der SUP betrachtet wurden oder zwingende umweltrechtliche Vorgaben sind.

In folgender Tabelle 3 sind die Umweltbelange des Variantenvergleichs aufgeführt, die auch unter dem § 43m EnWG in die Abwägung eingehen dürfen. Es handelt sich ausschließlich um zwingende umweltrechtliche Vorgaben. Diese Tabelle ist abgeleitet aus der Tabelle 17 (Kapitel 4.2.2.2) des Variantenvergleichs KA-WOLK.

Insgesamt ist die Variante Wolkersdorf b1 (KÜA westl. Katzwanger Hölzlein) auch unter Berücksichtigung des § 43m EnWG die aus Umweltsicht vorzugswürdige Variante, da sie weiterhin Vorteile im Schutzgut Mensch und in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete ausweist. Die andere Variante ist dagegen in keinem Kriterium besser als der westliche Standort.

Tabelle 3: Gesamtbeurteilung der Kabelübergangsvarianten in Bezug auf umweltfachliche Kriterien unter Berücksichtigung des § 43m EnWG

Kriterien (Raumwiderstand) ¹⁾	Wolkersdorf b1 KÜA westl. Katzwanger Hölzlein	Wolkersdorf b2 KÜA östlich Katzwanger Hölzlein
Schutzgut Mensch – Immissionen (I) (immissionsschutzrechtliche Belange)	Das Baufeld bzw. die Zuwegungen für die Variante westlich des Katzwanger Hölzleins liegt mindestens 170 m vom nächsten Wohngebäude entfernt. Der Abstand der Fläche, auf dem das Gebäude mit den Schachtentlüftungsanlage steht, zum nächsten Wohnhaus beträgt ca. 190 m. Der Abstand der Fläche, auf dem das Gebäude mit den Schachtentlüftungsanlage steht, zur geplanten Wohnbaufläche beträgt ca. 60 m.	Das Baufeld bzw. die Zuwegungen für die Variante westlich des Katzwanger Hölzleins liegt mindestens 80 m vom nächsten Wohngebäude entfernt. Der Abstand der Fläche, auf dem das Gebäude mit den Schachtentlüftungsanlage steht, zum nächsten Wohnhaus beträgt ca. 120 m. Die Fläche, auf dem das Gebäude mit den Schachtentlüftungsanlage steht, ragt in ein geplantes Wohngebiet hinein.
	(+)	(-)
Landschaft – Landschaftsschutzgebiete (I)	Querung LSG als Erdkabel kein Waldeingriff im LSG	Freileitung durch das LSG (ca. 170 m) 1,39 ha Waldverlust innerhalb LSG.
	(+)	(-)
Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG (I)	keine Eingriffe	Keine Eingriffe
	(-)	(o)
Geschützte Landschaftsbestandteile Art. 16 BayNatSchG (I)	Ca. 0,028 ha dauerhafte Eingriffe und ca. 0,058 ha bauzeitliche Eingriffe	Ca. 0,042 ha dauerhafte Eingriffe und ca. 0,002 ha bauzeitliche Eingriffe
	(o)	(o)
Gesamtbeurteilung ²⁾	(+)	(-)

2.2.2 Prüfung der Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung werden die Umweltbelange nur noch nach den Maßgaben des § 43m EnWG bewertet. Artenschutzbelange werden nicht berücksichtigt. Die Tabelle 4 zeigt die Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des § 43m EnWG. Diese Tabelle ist abgeleitet aus der Tabelle 19 (Kapitel 4.2.3) des Variantenvergleichs KA-WOLK.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die Variante Wolkersdorf b1 (KÜA westl. Katzwanger Hölzlein) weiterhin als vorzugswürdig dar. Die Bewertung der Umweltbelange hat sich unter Beachtung des § 43m EnWG nicht geändert (siehe Kapitel 2.2.1). Die Artenschutzbelange spielten bisher schon beim Variantenvergleich keine Rolle. Daher trägt die Begründung im Variantenvergleich weiterhin: (siehe Kapitel 4.2.3 des Variantenvergleichs KA-WOLK):

„In der Summe überwiegen bei der Variante b1 westlich des Katzwanger Hölzleins die Vorteile aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht die Nachteile aus technischer Sicht, die sich letztendlich in den Mehrkosten widerspiegeln. Die Vorteile aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht betreffen Kriterien mit hohem Raumwiderstand (Siedlungsflächen, Schutzgut Mensch, Landschaftsschutzgebiete) oder mittlerem Raumwiderstand (geplante Wohnnutzungen, Wald). Bei den umweltfachlichen Belangen sind zudem nur Kriterien berührt, die zwingend einzuhaltendes Recht (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht) betreffen. Beim raumordnerischen Kriterium Wald ist zu bedenken, dass der Wald im Verdichtungsraum als Ziel der Regionalplans erhalten bleiben soll und daher der Walderhalt im Verdichtungsraum eine besondere Bedeutung hat. Die besondere Bedeutung des Waldes im Verdichtungsraum wird auch aus der Maßgabe M4.3 der landesplanerischen Beurteilung vom 30. Juni 2022 deutlich, bei der gefordert wird, eine südliche Umfahrung des Katzwanger Hölzleins zu prüfen. Zudem sind die Unterschiede in den Einzelkriterien aus quantitativer Sicht bzw. qualitativer Sicht deutlich, sodass die Vorteile aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht insgesamt ein so starkes Gewicht haben, dass sie die Nachteile aus technischer Sicht überwiegen. Die Variante b1 westlich des Katzwanger Hölzleins ist somit unter Berücksichtigung aller Belange gegenüber der Variante b2 vorzugswürdig.“

Im Ergebnis ändert sich die als vorzugswürdig bewertete Ausführungsvariante der KA-WOLK bei Anwendung des Prüfmaßstabs des § 43m EnWG nicht. Bloß abwägungsrelevante Umweltbelange, die nicht bereits Gegenstand der der SUP waren oder die keine zwingende umweltrechtlichen Vorgaben sind, und Artenschutzbelange, haben keinen entscheidenden Einfluss auf den Kabelübergangsstandort.

Tabelle 4: Gesamtabwägung der Kabelübergangsvarianten unter Berücksichtigung des § 43m EnWG

Kriterien ¹⁾	Wolkersdorf b1 KÜA westl. Katzwanger Hölzlein	Wolkersdorf b2 KÜA östlich Katzwanger Hölzlein
Technische Belange	(-)	(+)
Raumordnerische Belange	(+)	(-)
Umweltfachliche Belange	(+)	(-)
Natura 2000 ¹⁾	(o)	(o)
Gesamtbeurteilung	(+)	(-)

- 1) Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist dieser Umweltbelang im Abwägungsprozess von besonderer Bedeutung. Deshalb wird er getrennt von den anderen Umweltbelangen in einer separaten Zeile aufgeführt.

3 Quellenverzeichnis

BayVwVfG - Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist

BBPlG - Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

EnLAG - Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

EnWG - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung. Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 448) geändert worden ist.

NABEG — Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.